

# RS OGH 2004/12/21 4Ob228/04i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2004

## Norm

ZPO §320

ZPO §321 Abs1

## Rechtssatz

Die Verschwiegenheitspflichten schützen in aller Regel denjenigen, dessen Umstände (Informationen) vertraulich bleiben sollen. Daher ist regelmäßig eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht möglich und wirksam. Wo außer den Interessen des Betroffenen auch noch andere Rechtsgüter geschützt sind, ist eine Entbindung nicht vorgesehen, wie etwa bei der vom § 320 Z 2 ZPO geregelten Verschwiegenheitspflicht Geistlicher, die aus diesem Grund auch Zeugnisunfähigkeit begründet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 228/04i  
Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 228/04i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0122811

## Dokumentnummer

JJR\_20041221\_OGH0002\_0040OB00228\_04I0000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)